

Stadt Schmallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Schmallenberg begrüßt insgesamt die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Bezugnehmend auf den Grundsatz 6.1-8 i.V.m. dem Ziel 2-3 bitte ich jedoch um folgende Klarstellung bzw. Berücksichtigung:

Für isoliert im Freiraum liegende gewerbliche Brachflächen, die nach § 35 BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig waren, sollte eine gewerbliche Nachfolgenutzung ermöglicht werden, auch wenn es sich bei der Nachfolgenutzung um eine andere Gewerbeart/-typ handelt oder die Fläche für weitere kleine Gewerbeangebote parzelliert werden soll. Bisher verweist der Grundsatz 6.1-8 hierzu auf das Ziel 2-3, in dem definiert wird, dass *"eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck von der Ausnahme nicht gedeckt ist"*.

Begründung:

Objekte, die i.d.R. ursprünglich für einen einzelnen großen Gewerbebetrieb genutzt wurden, wurden in der Vergangenheit in aller Regel bei ihrer Genehmigung nicht mit einer Auflage ausgestattet, das Objekt nach Aufgabe der Nutzung abzureißen bzw. die Fläche zu entsiegeln. Dies hat zur Folge, dass diese voll erschlossenen Objekte auf versiegelter Fläche verfallen, wenn sie nicht einer weiteren, ggfs. abweichenden Nutzung zugeführt werden. Hierunter fallen beispielsweise stillgelegte Sägewerke im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Eine Nachfolgenutzung vermeidet nicht nur potentiellen Leerstand, sondern ermöglicht auch eine sinnvolle Nutzung von Fläche, die dann an anderer Stelle nicht in Anspruch genommen und "verbraucht" werden muss.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.